



Schulversäumnis wegen Krankheit gemäß § 43 Schulgesetz NRW (SchulG)

Die Schülerin oder der Schüler informiert **unverzüglich** (d. h. vor Unterrichtsbeginn) die Schule:
Mögliche Kanäle: WebUntis, E-Mail oder das Schulbüro (0521-515610) bzw. schulbuero@bk-senne.de
Bildungsgangspezifische Informationen erteilt die jeweilige Klassenleitung.

a) Auszubildende:

Spätestens bei Wiederaufnahme: Die Auszubildende oder der Auszubildende gibt bei der Klassenlehrkraft eine Bestätigung durch den Betrieb ab.

(Berufsbildungsgesetz (BBiG): Die Auszubildende oder der Auszubildende ist verpflichtet, sich im Betrieb und an der Schule zu melden)

b) Vollzeitschüler/innen:

Mit dem Tag der Wiederaufnahme – spätestens jedoch am 4. Tag des Fehlens – teilen Schülerinnen und Schüler schriftlich und in angemessener Form entweder per Mail oder Entschuldigungsformular (siehe Anhang) den Grund („Krankheit“ als Grund reicht aus) und die Dauer des Schulversäumnisses mit. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern wird die Entschuldigung auch von den Eltern unterschrieben (§ 43 (2) SchulG).

Fehlt der schriftliche Grund für das Schulversäumnis, dann gelten die Stunden als unentschuldigt.

Hinweise:

Bei Fehlzeiten aufgrund von Krankheit **unmittelbar vor Beginn oder im Anschluss von Ferien** müssen die Schülerinnen und Schüler ein Attest vorlegen.

Das **Fehlen bei Abschlussprüfungen oder Nachprüfungen** kann nur durch ein Attest entschuldigt werden.

Im Einzelfall kann vom Team der beiden Klassenlehrkräfte eine **Attestpflicht** ausgesprochen werden.

Richtlinie für das Aussprechen einer Attestpflicht durch die Klassenlehrkräfte ist folgende Aufzählung:

- häufiges mit Krankheit begründetes Fehlen (Auffälligkeiten, z. B. immer ein bestimmter Wochentag, bestimmte Fächer, vier Einzelfehltage im Monat, ...)
- eine außergewöhnliche Dauer der Krankheit (mehr als zwei Wochen)
- gehäufte Fehlzeiten bei Leistungsüberprüfungen (zwei Klassenarbeiten/Klausuren, die durch unabhängige Krankheiten entschuldigt werden)

Die ausgesprochene Attestpflicht wird auf dem Formular „Attestpflicht“ dokumentiert, von beiden Klassenlehrkräften und den Schülerinnen und Schülern unterschrieben und im Klassenordner aufbewahrt.

Spätestens am Ende des Schuljahres erlischt die Attestpflicht.

Entschuldigungsformular

Name, Vorname

Datum

Klasse

Sehr geehrte/r _____

hiermit möchte ich Sie bitten,

- mein Fehlen/das Fehlen meiner Tochter/meines Sohnes an den folgenden Tagen/in den folgenden Stunden
 die Verspätung am _____ um _____ Minuten zu entschuldigen.

Grund des Fehlens/der Verspätung: _____

Versäumte Stunden:

	Mo, _____	Di, _____	Mi, _____	Do, _____	Fr, _____
	Fach	Fach	Fach	Fach	Fach
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

Die Unterrichtsinhalte werden selbstständig nachgearbeitet.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift (bei nicht volljährigen Schüler/innen die Erziehungsberechtigten)

Gesetzliche Bestimmungen aus dem Schulgesetz NRW:

§ 43 (1) Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen.

§ 43 (2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern (oder die volljährige Schülerin bzw. der volljährige Schüler) unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit.

§ 53 (4) Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt gefehlt hat.

Schulinterne Regelungen:

- 1. Mit dem Tag der Wiederaufnahme – spätestens jedoch am 4. Tag des Fehlens – teilen Schülerinnen und Schüler schriftlich und in angemessener Form (per Mail oder dem Entschuldigungsformular) den Grund und die Dauer des Schulversäumnisses mit. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern wird die Entschuldigung auch von den Eltern unterschrieben.*
- 2. Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet bei allen versäumten angekündigten Leistungsnachweisen am selben Tag (oder vorher) die Fachlehrkraft schriftlich zu kontaktieren und in der ersten Stunde nach der Krankheit mit der Fachlehrkraft abzusprechen, wann der Leistungsnachweis nachgeholt werden kann.*